

SO_GERICHTE SCBES.2024.43 vom 5. August 2024

SO Obergericht, 2024-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2024.43

FR: SO_GERICHTE SCBES.2024.43 du 5 août 2024

IT: SO_GERICHTE SCBES.2024.43 del 5 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 15. Juni 2024 erhebt A. ___ als Schuldner fristgerecht Beschwerde gegen die Existenzminimumberechnung des Betreibungsamtes Olten-Gösgen vom 12. Juni 2024 und macht im Wesentlichen geltend, die Renten der IV, der AHV und der Pensionskasse seien nicht pfändbar. Zudem betrage seine Pensionskassenrente ab Oktober nur noch CHF 720.00. Des Weiteren seien ihm ■ abweichend von der vorgenannten Existenzminimumberechnung ■ folgende Kosten im Existenzminimum einzurechnen: Mietzins von CHF 1'610.00 plus Garage von CHF 100.00, Selbstbehalt für die Krankenkassen von CHF 272.75, Diverses im Betrag von CHF 95.00, Stromkosten von CHF 300.00 sowie Telefonkosten von CHF 442.00.

E. 2

Mit Beschwerdeantwort vom 15. Juli 2024 beantragt das Betreibungsamt, die Beschwerde sei abzuweisen.

E. 3

Sodann ist es aufgrund der laufenden Betreibungen durch die Krankenversicherung nicht zu beanstanden, dass das Betreibungsamt dem Beschwerdeführer die Krankenversicherungsprämien nur gegen Vorweisung von Zahlungsquittungen zurückerstattet. Zudem sind unregelmässig anfallende Krankheitskosten und Selbstbehalte ebenfalls nicht in das Existenzminimum einzurechnen, sondern können gegen Vorweisung von Zahlungsquittungen vom Betreibungsamt zurückgefordert werden.

Des Weiteren sind die geltend gemachten Kosten für Diverses im Betrag von CHF 95.00, Strom von CHF 300.00 sowie Telefon von CHF 442.00 bereits im Grundbetrag eingerechnet und können nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

E. 4

Insofern der Beschwerdeführer schliesslich erklärt, er sei bereit, dem Betreibungsamt monatlich einen Betrag von CHF 300.00 zu überweisen, ist er darauf hinzuweisen, dass es nicht im Ermessen des Betreibungsamtes liegt, die Pfändung zugunsten einer tieferen Pfändungsquote auf einen grösseren Zeitraum auszudehnen, da sich bei einem allfälligen Pfändungsausfall und nachfolgender Uneinbringlichkeit des Pfändungssubstrats die Haftungsfrage stellen würde.

E. 5

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Isch

Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 16. August 2024 auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten (Bger 5A_511/2024).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.